

1399 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Matzenauer, Mag. Schäffer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird (416/A)

Am 6. Juni 1990 haben die Abgeordneten Matzenauer, Mag. Schäffer und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Unterrichtsausschuß zur weiteren Beratung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die Erfahrungen der letzten Zeit haben gezeigt, daß die Novelle BGBl. Nr. 373/1989 des SchBG durch die günstige Entwicklung der Einkünfte und Gehälter teilweise unwirksam geworden ist. Das Schülerbeihilfengesetz 1983 ist daher analog dem Studienförderungsgesetz 1983 zu ändern, da vom Standpunkt der zumutbaren Unterhaltsleistung und damit der Bedürftigkeit kein Unterschied zwischen den beiden Gesetzen besteht. (Der Unterschied hat nur in den Beihilfenhöhen zu bestehen.)

Gleichzeitig soll durch Art. I Z 5 ein Redaktionsversehen der Novelle BGBl. Nr. 373/1989 behoben werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sind zusätzliche Kosten von jährlich rund 60 Millionen Schilling verbunden. Im Jahre 1990 kommt es

hinsichtlich der budgetären Bedeckung zu keinerlei Schwierigkeiten, da Reserven im Unterrichtsbudget vorhanden sind. Die zusätzlichen Kosten von jährlich rund 60 Millionen Schilling werden erst 1991 voll schlagend, für die im Bundesfinanzgesetz 1991 Vorsorge zu treffen ist.“

Der Unterrichtsausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 12. Juni 1990 in Verhandlung genommen. Nach Berichterstattung durch die Abgeordnete Mag. Dr. Elisabeth Wappis beteiligten sich an der anschließenden Debatte die Abgeordneten Smolle, Mrkvicka, Mag. Karin Praxmarer und Dr. Gertrude Brinek.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Initiativantrag unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Mag. Schäffer, Matzenauer, Mag. Karin Praxmarer und Smolle in der diesem Bericht begedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1990 06 12

Mag. Dr. Elisabeth Wappis
Berichterstatlerin

Mag. Schäffer
Obmann

/

Bundesgesetz vom xx. xxxxxxxx, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 152/1984, 293/1985, 660/1987, 378/1988 und 373/1989 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Z 2 lautet:
- „2. die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, durch die Vorlage des Bescheides über den Jahresausgleich über das letztvergangene Kalenderjahr oder, sofern dieser nicht vorliegt, durch die Vorlage der Lohnbestätigung(en) über das letztvergangene Kalenderjahr;“.
2. § 5 Z 1 lautet:
 - „1. steuerfreie Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 3 lit. a mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses (Hiflosenzulage) sowie Pflege- und Blindenzulagen (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe), Z 4 lit. a, c, d, f, Z 5, Z 8 bis 12, Z 15, Z 22 bis 24 sowie Z 25, Z 27 und Z 28, sofern es sich dabei um wiederkehrende Leistungen handelt, und § 112 Z 1 EStG 1988;“.
 3. Der in § 12 Abs. 2 genannte Betrag von 9 500 S wird durch einen Betrag von 11 400 S ersetzt.
 4. Der in § 12 Abs. 5 Z 2 genannte Betrag von 14 000 S wird durch einen Betrag von 20 000 S ersetzt.
 5. § 12 Abs. 6 lautet:
 - „(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt:

für die ersten 50 000 S	0 vH
für die weiteren 55 000 S	20 vH

für die weiteren 36 000 S 25 vH
für die weiteren Beträge 35 vH
der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 des einen Elternteiles (Wahlelternteiles) vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles (Wahlelternteiles) nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 zutreffen.“

6. Im § 12 Abs. 10 Z 2 lautet die lit. b:

- „b) sofern nur bei einem Elternteil Einkünfte im Sinne der lit. a herangezogen werden, bei diesem jedoch um weitere 28 000 S.“

Artikel II

Art. I Z 11, soweit dieser § 12 Abs. 2 des Schülerbeihilfengesetzes 1983 betrifft, ferner Art. I Z 13 und Art. I Z 14 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 373/1989 werden aufgehoben.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1990 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes dürfen bereits vor dem 1. September 1990 erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft gesetzt werden.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten der Bundeskanzler, im übrigen der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.